

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Firma Steinebrunner KG

Hochfrequenz und Sicherheitstechnik, 79576 Weil am Rhein, Hinterdorfstraße 92

I. Geltungsbereich

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht einverständlich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen. Sie gelten für die gesamte weitere Geschäftsverbindung. Die Abänderung der Bedingungen für die Zukunft bleibt möglich.

II. Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote erfolgen ausschließlich schriftlich. Bis zur Auftragsbestätigung sind sie freibleibend und unverbindlich. Auslieferung und Rechnungserteilung stehen der schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.
2. Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungs-technischen Hinweisen dienen zur Information und werden nicht Vertragsbestandteil.
3. Wir behalten uns vor, bei Auftragsausführung, technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.
4. Bei Kauf und Nutzung von nicht von uns hergestellter aber von uns gelieferter Software erkennt der Kunde die Lizenzbestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages an und verpflichtet sich, Urheberrechte der Softwarehersteller zu beachten.

III. Preise

1. Die von uns angegebenen Preise verstehen sich grundsätzlich als Netto-Preise, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Kosten für Transport, Verpackung und Montage sind im Preis nicht enthalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen anzupassen. Preiserhöhungen infolge Rohstoffkosten-erhöhungen bleiben jederzeit vorbehalten.
3. Ist eine uns bindende Preisabsprache zustande gekommen, können wir, wenn unsere Leistungen erst später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, die Preise berichtigen, wenn nachträglich die Lieferung oder Leistung sich verteuert durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen unsere Preise basieren. Sofern die Preiserhöhung aufgrund der genannten Umstände mehr als 10 % des vereinbarten Preises übersteigt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Die Regelungen über die Preiserhöhungen gelten dann nicht, wenn wir ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis zugesagt haben.

IV. Lieferzeiten, Lieferungen, Gefahrübergang

1. Verbindliche Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung und bei Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten seitens des Vertragspartners. Wir behalten uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor.
2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, gewerblichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. verlängert sich die Ausführungs- bzw. Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich bzw. steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher und praktischer Unmöglichkeit zu, so werden wir von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen oder sonstige Leistungen zu erbringen. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als 2 Wochen dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die

Ausführungs- und Leistungszeit, oder werden wir von der Verpflichtung zur Ausführung der Leistung frei, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

3. Zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang sind wir berechtigt.
4. Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr auf den Vertragspartner am Tag der Abnahme des Werks über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werkes herbeigeführt werden können. Wird vom Vertragspartner keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung nach Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Dies gilt auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.
5. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Versendung des Kaufgegenstandes ab dem Ort unserer Niederlassung. Sofern keine Vereinbarung über den Versand getroffen wurde, erfolgt dieser nach unserem Ermessen, wobei nicht immer die günstigste Versendungsart zu wählen ist. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Ware auf diesen auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Ware das Werk bzw. Lager verlässt. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Ware auf Kosten des Käufers gegen Bruch, Transport und Feuerschäden versichert.
6. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

V: Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, folgende Bestimmungen:

A. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler-, und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser, der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und ausreichende Beleuchtung bei der Montagestelle, für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume mit entsprechenden sanitären Anlagen. Im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Auftragnehmers und des Besitzers des Montagepersonals des Auftragnehmers auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, u.a. Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.
2. Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Aufstellern und seinem Montagepersonal, die geleisteten Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf von uns gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

4. Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Vertragspartner.

B. Falls wir die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außer den Bestimmungen unter A folgende Bedingungen:

1. Der Vertragspartner vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nachts- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt auch für den Verbrauch von Material, einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

2. Vorbereitungs- Reise- und Laufzeiten gelten als Arbeitszeit. Für An- und Abfahrten (einschließlich Lohn- und Fahrzeugkosten) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

3. Bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen sind wir berechtigt, andere zuverlässige Unternehmen als Subunternehmer zu beauftragen.

4. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks, Fracht- und Verpackung, Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen werden gesondert berechnet, einschließlich der bei uns üblichen Auslösungen und Zulagen für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

C. Der Vertragspartner trägt die Kosten für Überprüfungen und Werkleistungen zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden Fehlern, auch wenn diese mehrfach erfolgen müssen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen auszugleichen. Nach Ablauf des mitgeteilten Fälligkeitsdatums kommt der Vertragspartner ohne weitere Mahnung in Verzug mit entsprechenden, gesetzlichen Verzugsfolgen.

2. Bei Auftragserteilung werden 30 % der Kosten fällig. Weitere 30 % bei Montagebeginn und 30 % bei Anlagenübergabe. Sofern die Vorauszahlungen nicht pünktlich geleistet werden, sind wir berechtigt, unsere Tätigkeiten einzustellen, bis weitere Zahlung erfolgt.

3. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Im Zusammenhang mit der Einlösung stehende Kosten sind durch den Vertragspartner zu zahlen. Wechsel und andere Wertpapiere werden nicht angenommen.

4. Bei abgeschlossenen Teilleistungen können entsprechende Teilzahlungen verlangt werden.

5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder falls uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, tritt sofortige Fälligkeit der Gesamtrechnung ein.

6. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag zurück, ohne dass wir hierfür einen Grund gegeben haben, oder erklären wir den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 30 % des vereinbarten Werklohnes zu vergüten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn in dieser Höhe nicht entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe. Der Vertragspartner ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

7. Gewährte Preisnachlässe werden bei Zahlungsverzug hinfällig.

VII. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Vertragspartner über.

2. Ist der Vertragspartner Unternehmer, darf er die Vorbehaltsware im Rahmen eines geordneten Geschäftsganges weiterveräußern, sofern er bereits jetzt alle hieraus resultierenden Ansprüche gegen seine Abnehmer in voller Höhe zur Sicherung unserer Zahlungsforderungen an uns abtritt. Wir nehmen diese Abtretung an.

3. Ansprüche Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen und der Dritte ist sofort auf unsere Rechte hinzuweisen.

4. Ist der Kunde Unternehmer und mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf er nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder die Befugnis der Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen und Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware zu verlangen, sowie diesen die Abtretung der Forderungen anzuzeigen und die Forderungen selbst einzuziehen.

5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die in unserem Eigentum stehende Ware vom Kunden gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zum Neuwert zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

VIII. Gewährleistung

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, setzen die Gewährleistungsrechte voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Übrigen gilt die gesetzliche Gewährleistung mit den nachfolgenden Einschränkungen:

2. Im Falle von Mängeln der Produkte oder im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Nachbesserung des fehlenden Gegenstandes oder Ersatzlieferung in angemessenem Zeitraum berechtigt. Falls die Nacherfüllung innerhalb von 6 Monaten nach Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige fehlschlägt, ist der Vertragspartner berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Ersatzlieferung erwerben wir mit dem Austausch Eigentum an den ausgetauschten Komponenten.

3. Die Garantieleistung beinhaltet nur den Austausch des mangelhaften Produktes. Die dabei anfallende Arbeitsleistung sowie die Fahrtkosten werden nach den üblichen Sätzen dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

4. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Vertragspartner oder ein von ihm beauftragten Dritten, Bedienungsfehler, Eingriffe in die Modifikation der Produkte durch den Vertragspartner oder hierzu nicht berechtigten Dritten, sowie auf äußere Einwirkung auf die Produkte zurückzuführen sind.

5. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn Betriebs- und Wartungsempfehlungen von uns durch den Vertragspartner nicht befolgt oder Änderungen an Waren vorgenommen werden. Ebenso, wenn der Vertragspartner Teile auswechselt oder Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, verwendet. Erwirbt der Vertragspartner in einem Vertrag mehrere Systemkomponenten, wird mit

der Erteilung des Auftrags vereinbart, dass ein Anspruch auf Minderung oder Wandelung immer nur für das einzelne, von Mängeln betroffene Systemteil, nicht aber für alle System-komponenten oder die gesamte Anlage besteht. Dies gilt auch, wenn das System durch ein einzelnes, mit Mängeln behaftetes Systemteil in seiner Gesamtheit funktionsunfähig wird.

6. Die Haftung für Systeminkompatibilitäten zwischen von uns gelieferten Hard- und Softwarekomponenten und von Dritten bezogenen Produkten wird ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung trägt der Vertragspartner.
7. Für von uns gelieferte, nicht aber von uns hergestellte Software gelten ausschließlich die Gewährleistungs-bestimmungen der Hersteller. Gewährleistungsansprüche sind ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend zu machen.
8. Der Vertragspartner hat uns die zur Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Zutrittsgelegenheit zu gestatten.
9. Eine Beschaffungspflicht für Ersatzteile tragen wir nur, wenn diese mit einem angemessenen wirtschaftlichen Aufwand zu besorgen sind.
10. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die infolge fehlerhafter Informationen oder unterlassener Einweisung, Dokumentation über Besonderheiten der Montageuntergründe sowie über den Verlauf von Leitungen und Rohren in den Montagebereichen von Geräten oder Leitungen, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder chemischen, physikalischen, elektro-mechanischen oder elektrischen Einflüssen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
11. Vom Vertragspartner beabsichtigte Nutzungsänderungen sind uns anzuzeigen oder mit uns abzustimmen. Andernfalls verliert der Vertragspartner jeglichen Mängelhaftungs-anspruch.

IX. Schadenersatz

1. Wir schließen jegliche Schadenersatzhaftung aus, sofern der Schadenseintritt nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen unsererseits zurückzuführen ist oder dem gelieferten Produkt eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Dies gilt auch für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.
2. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für entstehende Betriebsunterbrechungen einschließlich entgangenen Gewinns sowie weiterer Folgeschäden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt.
3. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen, als der eingetretene Schaden durch die Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen seitens des Vertrags-partners hätte verhindert werden können.
4. Die Haftung für Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen z.B. Raubdiebstahl, Einbruchdiebstahl gegenüber Personen, Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Folgeschäden z.B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. der Feuerwehr sowie ggfs. der Bewachungs-unternehmen bei Gefahrenmeldungen.
5. Die Haftung für Arbeiten unserer Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen, soweit ihre Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen, die Vertragsgegenstand sind.
6. Haftungsansprüche des Vertragspartners werden aus-geschlossen, soweit sie sich auf Beratungen durch unser Personal und von uns beauftragte Vertreter beziehen und uns nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

X. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Wir sichern zu, bei Nutzung personenbezogener Daten des Vertragspartners die Bestimmungen des Bundesdaten-schutzgesetzes und der EU-Datenschutzrichtlinien zu beachten. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten und erkennbare Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde stimmt der Nutzung der personenbezogenen Daten für Zwecke der bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote zu. Diese Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.
3. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personen- und betriebsbezogene Daten werden bei uns gespeichert. Soweit dies der Durchführung des Vertrages oder zur Inbetriebnahme von Anlagen erforderlich ist, werden die Daten auch an Dritte, die von uns in zulässiger Weise eingeschaltet wurden, übermittelt.

XI. Urheberrechtsschutz

Unsere Angebote und Planungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch weiter- gegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatz-leistung verpflichtet. Dasselbe gilt für die von uns überlassenen Programme. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese nur im Rahmen des Vertragszweckes einzusetzen.

XII. Nutzung öffentlicher Netze

1. Bei Übertragung durch das öffentliche Fernsprechnet oder andere Übertragungsmedien bieten wir hinsichtlich der Herstellung der Verbindung und der Übertragung der Meldungen keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit.
2. Gebühren die von Netzbetreibern, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

XIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Verbraucherrechte gemäß Fernabsatzgesetz und Produkthaftungsgesetz werden von den vorstehenden Bedingungen nicht berührt.
2. Erfüllungsort ist an unserem Geschäftssitz.
3. Falls der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird Lörrach für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung als Gerichtsstand vereinbart. Wir behalten uns vor, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.